

Zentrale Forderungen des Landkreistags NRW zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Attraktivität des kreisangehörigen Raums weiter steigern

Rund 60 % der Einwohner in Nordrhein-Westfalen lebten im kreisangehörigen Raum. Damit hat die Mehrheit der Menschen ihren Lebensmittelpunkt in den Kreisen einschließlich der Städtereion Aachen und nicht in kreisfreien Städten. Der kreisangehörige Raum in NRW ist heute weit überwiegend nicht mehr „Problemraum“, sondern vielmehr in großen Teilen ein prosperierender Wirtschaftsraum. Der kreisangehörige Raum weist – mit entsprechenden Schwankungen – eine deutlich niedrigere Arbeitslosenquote auf als der Landesdurchschnitt in NRW (im Durchschnitt etwa 1,5 Prozentpunkte niedriger). Auch die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Wohnort) ist im kreisangehörigen Raum spürbar höher als im Landesdurchschnitt (im Durchschnitt etwa 2 Prozentpunkte höher), und zwar bezogen sowohl auf die Beschäftigungsquote von Männern als auch von Frauen. Geprägt wird der kreisangehörige, oft ländliche Raum heute wesentlich stärker als die kreisfreien Städte von einem starken sekundären Sektor – also Gewerbe, Handwerk und Industrie (rd. zwei Drittel der Arbeitsplätze in diesem Sektor befindet sich heute in NRW in den Kreisen). Dabei handelt es sich häufig um mittelständische, inhabergeführte Unternehmen, die aber durchaus bis zu mehrere tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufweisen. Dies sind dann bei weitem nicht nur regional ausgerichtete Betriebe, sondern oft global agierende Unternehmen mit einer Vielzahl von wissensbasierten Arbeitsplätzen (die meist vertretenen Branchen sind Maschinenbau und Elektrotechnik) sowie auch viele Marktführer in spezialisierten Teil-Bereichen (sog. „Hidden Champions“).

Der kreisangehörige Raum bietet gute ökonomische, arbeitsmarktpolitische und auch soziale Voraussetzungen. Daraus folgen oft krisenfestere und sicherere Lebensbedingungen, gerade auch für Familien. Mit ihrem großen Aufgaben- und Leistungsspektrum im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge, das das präventive Angebote genauso umfasst wie Beratungs- und (finanzielle) Unterstützungsleistungen, tragen die Kreise schon jetzt erheblich zur Attraktivität des kreisangehörigen Raums bei. In nahezu jedem Lebensabschnitt können Bürgerinnen und Bürger auf die Ressourcen der Kreise zurückgreifen. Dies muss sich in einer Entwicklungs-Strategie der neuen Landesregierung für den kreisangehörigen Raum widerspiegeln. So müssen

die wirtschaftlichen Stärken im kreisangehörigen Raum, da wo sie heute bestehen, weiterentwickelt werden, zugleich müssen die vorhandenen Schwachstellen und Defizite ausgeglichen werden. Eine nachhaltige zusätzliche Stärkung sowie ein Ausbau der Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Kreise ist erforderlich. Wichtig sind hierbei flächendeckende, schnelle Breitbandverbindungen und schnellstmöglich ein flächendeckender Ausbau mit Mobilfunk des Standards „5G“. Genauso wichtig sind aber auch gute Lebens- und Freizeitbedingungen im Wohnumfeld, um Bürgerinnen und Bürger einen attraktiven Lebensraum zu bieten – und damit einem Fortzug aus dem ländlichen Raum vorzubeugen und zugleich Perspektiven für neu hinzuziehende Bürgerinnen und Bürger zu eröffnen. Das Land sollte die Kreise in ihrer Eigenverantwortlichkeit weiter stärken sowie die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten und ausbauen. So muss auch in kleineren Ortsteilen zukünftig weiterhin eine angemessene Siedlungs- und Strukturentwicklung möglich bleiben. Auch qualitativ hochwertige Verkehrsanbindungen sind unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Infrastrukturentwicklung für den kreisangehörigen Raum – dies gilt sowohl für den Verkehrsträger Schiene, für Busverbindungen, aber auch für Straßenanbindungen. Schließlich gehört zu den wichtigen Standortfaktoren für den kreisangehörigen Raum auch ein attraktiver und qualitativ hochwertiger Bildungsstandort, zum einen im Bereich der Schulbildung und regionalen Bildungsnetzwerke, aber auch im Bereich der Hochschul- und Fachhochschullandschaft. Fachhochschulen mit Sitz im kreisangehörigen Raum bieten beste Voraussetzungen einer engen Verzahnung im Verhältnis von Wissenschaft und Praxis und können dazu dienen, Talente im kreisangehörigen Raum zu halten oder auch neue Talente anzuwerben.

Natürlich gibt es auch Defizite in wirtschaftlicher Hinsicht im kreisangehörigen Raum. Die starke Ausrichtung auf den produzierenden Sektor birgt Risiken, insbesondere bei hoher Fokussierung auf den Automobil- und Automobilzulieferersektor und insgesamt im Hinblick auf Risiken durch zunehmende Automatisierung. Hier muss frühzeitig, auch mit Unterstützung der neuen Landesregierung, gegengesteuert werden. Forschung und praxisnahe Entwicklung im Bereich neuer Antriebstechnologien, Digitalisierungs-Entwicklungen im produzierenden Sektor sowie Forschung und Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz müssen zukünftig, gerade im kreisangehörigen Raum, vorangetrieben werden. Der kreisangehörige Raum mit seinem hohen Wertschöpfungsanteil im produzierenden Sektor bietet sich geradezu an, Standort dieser Zukunftstechnologien zu werden.

2. Kommunalfinanzen konsolidieren, nachhaltig ausrichten und soziale Daseinsvorsorge sichern

Das Land NRW hat mit der Einführung fiktiver gestaffelter Hebesätze für die kreisfreien Kommunen einerseits und die kreisangehörigen Kommunen andererseits einen wesentlichen Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für die kommunale Familie geleistet. Dass die Kreise den Löwenanteil aller sozialen Leistungen im kreisangehörigen Raum tragen, findet allerdings in der Struktur des GFG noch immer keine angemessene Berücksichtigung. Deshalb stellt sich nach wie vor die Frage der Verortung des Soziallastenansatzes und der adäquaten Anpassung der GFG-Teilschlüsselmasse für die Kreise, die auch der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung dient. Darüber hinaus sind die Kreise bei der Aufwands- und Unterhaltspauschale zu beteiligen, die bislang nur den Städten und Gemeinden zufließt.

Die Kreise haben erhebliche Aufwendungen im sozialen Sektor zu erbringen: In der Kinder- und Jugendhilfe, für die Aufgabenwahrnehmung im SGB II, im Bereich der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die kommunalen Ausgaben für diese gesamtgesellschaftlichen Aufgaben steigen kontinuierlich und belasten die Kreishaushalte erheblich; unter Berücksichtigung der an die Landschaftsverbände für soziale Aufgaben abzuführenden Umlage muss von einer klaren Dominanz gesprochen werden.

Der Corona-Rettungsschirm des Landes hat die Kommunen von einem beträchtlichen Teil der Pandemie-Lasten befreit. Gleichwohl konnte ein Teil der pandemiebedingten Aufwendungen lediglich vom Kommunalhaushalt als sog. coronabedingter Schaden isoliert werden. Für die Rückführung der pandemiebedingten zusätzlichen Aufwendungen benötigen die Kommunen zusätzliche Finanzhilfen des Landes. Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Kommunen in der Lage sein werden, die vom Land einstweilen kreditierten Mittel zur Aufstockung des GFG in den Jahren 2021 und 2022 zurückzuzahlen.

Mit der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II auf bis zu 75% hat der Bundesgesetzgeber in 2020 ein gutes Signal für die kommunale Ebene gesetzt. Die Entlastungswirkung ist aber für die Kreise in Nordrhein-Westfalen begrenzt. Zum einen schöpft der Bundesgesetzgeber die 75%-Grenze nicht tatsächlich aus (in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 voraussichtlich 68,2 %), zum anderen wird über diesen Weg nur ein Bruchteil der durch die Sozialaufwendungen entstehenden Belastungen abgedeckt. Der Wegfall der seitens des Bundes bislang praktizierten vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU seit dem Jahresbeginn 2022 bedeutet eine neu hinzutretende Belastung. Insgesamt stellen die Flüchtlings- und Integrationskosten eine wieder größer werdende, stetige

Herausforderung für den kreisangehörigen Raum dar. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen angekommenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Der von den Kommunen für die schutzbedürftigen Menschen entstehende Aufwand muss in vollem Umfang von Bund und Land erstattet werden.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen erwartet, dass das Land eine adäquate Finanzausstattung der Kreise sowie ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicherstellt und sich auch gegenüber dem Bund dafür entsprechend einsetzt. Dabei stehen die Finanzierung flüchtlings- und integrationsbedingter Kosten sowie die Ausschöpfung der 75%-Quote der Bundesbeteiligung an den KdU für Nordrhein-Westfalen im Vordergrund.

Nach wie vor besteht die Forderung nach einer eigenen originären Steuerquelle für die Kreise angesichts ihrer Aufgabenstruktur. Dies betrifft insbesondere die Umsatzsteuer und ggf. auch die Einkommensteuer. Statt eines ansonsten bei der Umsatzsteuerverteilung geltenden wirtschaftsbezogenen Schlüssels ist eine sozialleistungsbezogene Verteilung zugrunde zu legen. Damit kann angemessen auf die Ausgabensteigerungen im Sozialbereich reagiert werden. Die Kreise mit besonders hohen Sozialleistungsbelastungen erhalten dann die proportional höchsten Steueranteile. Zugleich können damit Konflikte minimiert werden, die mit der Refinanzierung über die Kreisumlage einhergehen.

3. Klimaschutz und Energiewende im kreisangehörigen Raum gestalten

Die Hauptlast der Energiewende trägt der kreisangehörige Raum. In Nordrhein-Westfalen wird mehr als 90 Prozent des Ökostroms in den Kreisen erzeugt. Die Kreise stehen zu ihrer Verantwortung für das Gelingen der Energiewende, erwarten aber zugleich weitere Unterstützung.

Das gilt für die Durchführung komplexer Dialog- und Beteiligungsverfahren genauso wie für die Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für die Genehmigung und den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Die Mindestabstandsregelung für privilegierte Windenergieanlagen sollte überprüft und in Abhängigkeit davon angepasst werden, wobei sowohl eine Reduzierung des Mindestabstands als auch – vor dem Hintergrund der ohnehin für jeden Einzelfall geltenden Regelungen insbesondere des Immissionsschutzrechts – eine vollständige Überarbeitung bzw. Konkretisierung erwogen werden sollte. Das Land sollte sich außerdem mit dem Ziel einer Stärkung der Planerhaltung für eine Modifikation der Heilungsvorschriften im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz in Bezug auf fehlerbehaftete Konzentrationspläne zur

Windenergiesteuerung einsetzen. So würden die Kreise in die Lage versetzt, Genehmigungsentscheidungen rechtssicher und zügig zu treffen. Windenergie im Wald kann durchaus sinnvoll sein und sollte grundsätzlich ermöglicht werden. Pauschale Aussagen über die Geeignetheit von bestimmten (Kalamitäts-) Flächen sind jedoch nicht zielführend. Daher sollte der Leitfaden „Windenergie im Wald“ unter umfassender Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände überarbeitet werden. Auch der Artenschutzleitfaden sollte umfassend überarbeitet werden, um den Konflikt zwischen Windenergie und Artenschutz weitestmöglich aufzulösen.

Im Rahmen der Energiewende eröffnen sich mit der Freiflächen- und Agriphotovoltaik erhebliche Potentiale. Um diese nutzen zu können und sowohl den Investoren als auch den Genehmigungs- und Planungsbehörden eine praktikable Handhabung und Umsetzung zu ermöglichen, müssen dringend die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Freiflächen- und Agriphotovoltaik geklärt werden.

Angesichts der spürbaren Auswirkungen des Klimawandels müssen auch im kreisangehörigen Raum gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung ergriffen werden. Die nordrhein-westfälischen Kreise stehen zu ihrer Verantwortung, solche Maßnahmen in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einzuleiten und zu bündeln. Dafür benötigen sie die Unterstützung des Landes, beispielsweise durch die landesseitige Förderung von Koordinatorinnen und Koordinatoren, um den komplexen Bereich der Klimafolgenanpassung mit seinen vielen Akteuren zu steuern und Fortschritte zu erreichen.

4. Sicherheit und Ordnung aus einer Hand gewährleisten

Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dieser Anspruch wird in den Kreisen vor allem durch die Kreispolizeibehörde unter Leitung der von der Bevölkerung direkt gewählten Landrätinnen und Landräte erfüllt.

Diese Aufgabenzuordnung steht für Entscheidungsstärke und Kosteneffizienz, zugleich werden damit Bürgernähe, kurze Entfernungen, Präsenz und Sichtbarkeit der Polizei im kreisangehörigen Raum gewährleistet. In ihrer Doppelfunktion als Leiterinnen und Leiter der Kreispolizeibehörden und der Kreisverwaltungen stellen die Landrätinnen und Landräte sicher, dass Befugnisse und Eingriffsmöglichkeiten in den Bereichen Rettungsdienst, Straßenverkehr, Soziales, Jugendhilfe, Ausländerangelegenheiten, Umweltschutz etc. für die effektive Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben genutzt werden.

Voraussetzung für die Fortsetzung der bürgernahen Polizeiarbeit unter Leitung direkt gewählter Landrätinnen und Landräte ist neben einer konsequenten Modernisierung der polizeilichen Arbeit eine angemessene Grundstärke der Polizei. Damit dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in den Kreisen im gleichen Maße entsprochen wird wie dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung im großstädtischen Raum, muss die Polizeidichte im kreisangehörigen Raum im Rahmen der belastungsbezogenen Kräfteverteilung z. B. durch behördenspezifische Sockelstellen sowie durch angemessene Beförderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Polizeivollzugskräfte weiter angehoben werden. Auch die für Schwerpunkteinsätze in den landratsgeführten Kreispolizeibehörden zur Verfügung stehenden Personalstunden der Bereitschaftspolizei müssen weiter erhöht werden.

5. Katastrophen- und Zivilschutz im kreisangehörigen Raum stärken

Die Unwetterkatastrophe im Juli 2021 hat gezeigt, dass der Katastrophenschutz mit seiner kommunalen Ausrichtung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich gut aufgestellt ist. Aber es gibt auch Verbesserungsbedarfe, die Anpassungen und zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Die Expertenkommission, die das Ministerium des Innern einberufen hatte, hat hierzu gute Vorschläge vorgelegt, die in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden müssen. Der Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine hat zudem belegt, dass auch Fragen des Zivilschutzes wieder auf die politische Agenda gehören und bei der Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes mitgedacht werden müssen. Es ist unzweifelhaft, dass die Kreise als untere Katastrophenschutzbehörden die richtige Ebene sind, um die Gefahrenabwehr in den allermeisten denkbaren Szenarien zu koordinieren. Um den Kreisen weiterhin die Ausübung dieser Rolle zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Rechtsgrundlagen vom Land geschärft und die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

6. Nachhaltige Vorkehrungen gegenüber künftigen Pandemien schaffen und Öffentlichen Gesundheitsdienst ausbauen

Die Corona-Pandemie hat die große Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) aufgezeigt, aber auch erhebliche Ausstattungsdefizite offengelegt. Der „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD-Pakt) soll die Gesundheitsämter daher personell stärken und die Digitalisierung der Aufgabenerledigung weiter vorantreiben. Die im Rahmen des ÖGD-Pakts festgelegte Finanzierung ist wie der Pakt selbst nur bis 2026 befristet. Erforderlich ist eine dauerhafte und unbürokratische Finanzierung durch Bund oder Land, damit die geschaf-

fenen Strukturen nicht ab 2027 wieder zurückgebaut werden müssen. In einem weiteren Prozess, der allerdings erst nach Abschluss der akuten Phase der Krisenbewältigung eingeleitet werden sollte, sind die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in NRW grundlegend zu überprüfen und ggf. neu auszurichten. Als Maßstab dafür sollte gelten: Zentrale Steuerung, soweit nötig (namentlich bei überörtlichen Krisenlagen) – kommunale Gestaltungsfreiheit, soweit möglich.

7. Kommunale Aufgabenwahrnehmung im kreisangehörigen Raum effektiver und effizienter gestalten

Die Aufgabenzuordnung im kreisangehörigen Raum im Allgemeinen und die an der Einwohnerzahl orientierte Zuweisung bestimmter Aufgaben an kreisangehörige Städte und Gemeinden (gestuftes Aufgabenmodell) im Besonderen bedürfen dringend einer Überprüfung.

Angesichts der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage, der zunehmenden Komplexität vieler Aufgaben und des sich verschärfenden Fachkräftemangels ist es nicht mehr sachgerecht, dass etwa Gemeinden ab 20.000 Einwohnern die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht erledigen. Gleiches gilt beispielsweise für das allen Städten und Gemeinden obliegende Einsammeln und Befördern von Abfällen der privaten Haushalte sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Ebenso kritisch ist die Zuordnung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers zu beurteilen. Dass es in Nordrhein-Westfalen nicht weniger als 186 Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist im bundesweiten Vergleich beispiellos. Damit sind nicht nur Kostenbelastungen verbunden, viele Jugendhilfeträger stoßen zudem an die Grenzen ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit.

Obwohl die nordrhein-westfälischen Kommunen einwohnerstark sind, führt die derzeitige Aufgabenzuordnung letztlich dazu, dass Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich vielfach über die – gemessen an den Einwohnerzahlen – kleinsten Aufgabenträger verfügt. Konsequenterweise hat auch die unabhängige Transparenzkommission in ihrem Ende 2021 veröffentlichten Abschlussbericht auf die Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung des gestuften Aufgabenmodells hingewiesen. Es ist an der Zeit, diese Überprüfung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzuleiten.

8. Schulfinanzierung neu ordnen, Ganztagschulen für Grundschul Kinder qualitativ ausbauen und Regionale Bildungsnetzwerke intensivieren

Schulfinanzierung neu ordnen

Das aktuelle System der Schulfinanzierung wird den pädagogischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Schullebens der Gegenwart seit langem nicht mehr gerecht. Der Aufgabenkatalog der Schulträger und die damit verbundenen Kosten sind in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Die Corona-Pandemie hat Schwachstellen im Bildungssystem wie im Brennglas verdeutlicht. Erforderlich sind nachhaltige Investitionen in Digitalisierung, Ganztagsausbau, Schulbau, Schulsozialarbeit, Inklusion sowie Schulverwaltung. Es braucht dafür dringend ein dauerhaft tragfähiges Finanzierungskonstrukt für die bildungspolitischen Herausforderungen von morgen. Anstatt einer mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Schulfinanzierungssystems wurden zuletzt immer wieder befristete Förderprogramme von Bund und Land (u. a. Digitalpakt; „Gute Schule 2020“) aufgelegt, die hohen Bürokratieaufwand verursachen und nicht nachhaltig sind, weil sie die immensen Folgekosten beispielsweise der Digitalisierung außer Acht lassen. Die Landespolitik ist gefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen ganzheitlichen Ansatz für die Schulfinanzierung zu erarbeiten, der die gestiegenen Anforderungen an Schule berücksichtigt und die Kosten hierfür dauerhaft gerecht verteilt. Ein erster Schritt sollte ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten sein, das aktuelle und zukünftige Bedarfe analysiert.

Ausbau von Ganztagsangeboten nachhaltig finanzieren

Ab August 2026 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt. Die Schaffung und Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktur wird mit enormen Investitionsbedarfen und Betriebskosten einhergehen. Die vorgesehenen Mittel des Bundes reichen hierfür bei weitem nicht aus. Der Landesgesetzgeber muss daher frühzeitig einen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs setzen und die erheblichen Finanzierungslücken schließen. Ein erster Schritt ist auch hier die gutachterliche Ermittlung der zu erwartenden Nachfrage für jede Gemeinde.

Regionale Bildungsnetzwerke weiterentwickeln und stärken!

Die Regionalen Bildungsnetzwerke in NRW leisten einen wesentlichen Beitrag, um neuen und bestehenden Herausforderungen des Bildungssystems mit innovativen Lösungen zu begegnen. Durch die Zusammenarbeit auf Kreisebene werden Bildungsträger und viele weitere Akteure vernetzt, so dass neue Bildungschancen eröffnet und gesichert werden können. Es entstehen greifbare Mehrwerte für die Inklusion, das Management von Übergängen etwa vom

Kindergarten in die Schule und von der Schule in den Beruf, für die Integration von Geflüchteten, die Schulsozialarbeit, die Schulentwicklungsplanung, die Kultur, den Sport u. a. m. Gleichzeitig wird eine gezieltere Steuerung vorhandener Bildungsressourcen möglich. Die Netzwerke müssen weiter gefördert und ausgebaut werden.

9. Moderne und umweltgerechte Verkehrsinfrastruktur in den Kreisen vorantreiben

Verkehrspolitik – insbesondere durch das Land NRW – muss zukünftig in deutlich stärkerem Maße die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums berücksichtigen. Dies gilt sowohl für ländliche Räume als auch für die Stadt-Umland-Beziehungen. Im kreisangehörigen Raum beginnen und enden zahlreiche Pendler Beziehungen, vor allem auch in die Ballungsräume. Wer die Verkehrswende gestalten möchte, muss bei allen verkehrspolitischen Maßnahmen den kreisangehörigen Raum und seine Bürgerinnen und Bürger umfassend mit berücksichtigen.

Die Potenziale von ÖPNV und SPNV müssen auch im kreisangehörigen Raum noch besser erschlossen werden. Ziel sollte es dabei sein, sowohl den Schüler- und Ausbildungsverkehr zukunftssicher aus zu finanzieren und zugleich auch den „allgemeinen ÖPNV“ außerhalb des Schülerverkehrs im kreisangehörigen Raum zu stärken. Die zukünftig zu erwartenden Aufwüchse bei den Regionalisierungsmitteln sollten möglichst umfassend für verkehrliche Maßnahmen im kreisangehörigen Raum und insbesondere für Stadt-Umland-Verbindungen genutzt werden. Die bestehenden Leistungen nach § 11a ÖPNVG NRW sollten möglichst flexibilisiert und in eine Pauschale überführt werden, um den Aufgabenträgern im ÖPNV mehr Spielräume zu ermöglichen. Im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sollten die Besonderheiten des kreisangehörigen Raums stärker berücksichtigt werden. In Betracht hierfür kommt insbesondere bei einer zukünftigen Erhöhung der Gesamtmittel eine demographische Komponente und der Einbau eines höheren Anteils für die flächenintensiven Räume in den Verteilerschlüssel. Auch sollten zukünftig Finanzierungsinstrumente zur Förderung flexibler Angebotsformen (insb. digital gesteuerte On-Demand-Verkehre) mit einem festen Budget in das ÖPNVG NRW aufgenommen werden. Im Rahmen der Förderinstrumente sollte den kommunalen Aufgabenträger eine möglichst hohe Flexibilität bei der Mittelverwendung gewährt werden.

Gerade für die Besonderheiten der Mobilität im kreisangehörigen Raum sind die Vernetzung von Verkehrsträger und die Digitalisierung wesentliche Eckpfeiler einer anzustrebenden Verkehrswende. Im kreisangehörigen Raum wird ein einzelner Verkehrsträger auch zukünftig

nicht alle Mobilitätsbedürfnisse erfüllen können. Deshalb muss es darum gehen, die Verkehrsträger sinnvoll miteinander zu verknüpfen und einfache Übergangsmöglichkeiten zu schaffen, vor allem unter Nutzung digitaler Angebots- und Informationsplattformen.

Auch bei der Förderung neuer Antriebstechnologien (insbesondere Elektrobusse und Wasserstoffantriebe) muss der kreisangehörige Raum umfassend mit berücksichtigt werden. Dies betrifft nicht nur die Förderung der Fahrzeuge, sondern auch eine hinlängliche Förderung der entsprechenden Betankungs- und Versorgungsinfrastrukturen.

Überdies muss die Nahmobilität – namentlich der Fußverkehr und der Radverkehr – im kreisangehörigen Raum zukünftig eine stärkere Rolle einnehmen. In vielen kleineren Städten und Gemeinden ist die nahräumlicher Mobilität per Fußverkehr oder im Radverkehr schon heute eine wichtige Grundlage der Fortbewegung. Durch elektronische Hilfs-Antriebe (E-Bikes, Pelelecs) können heute mit dem Verkehrsträger Fahrrad viel größere Reiseweiten auch zu alltäglichen Verkehrszwecken zurückgelegt werden. Zu fordern ist, dass die Hälfte der geförderten Radschnellverbindungen im Land NRW im kreisangehörigen Raum liegen muss.

Beim Güterverkehr ist eine Verlagerung von Verkehrsströmen insbesondere auf Schiene und Wasserstraße anzustreben. Hierfür soll das Land NRW einen rahmensetzenden Güterverkehrs- und Logistikmasterplan aufstellen.

Planung und Bau von verkehrlichen Infrastrukturen müssen zukünftig deutlich beschleunigt werden. Dies ist einer der wichtigsten Bausteine für ein Gelingen der Verkehrswende. Hierbei müssen alle bestehenden gesetzlichen Regelungen dahingehend überprüft werden, welche Anforderungen gekürzt, zusammengefasst oder auch weggelassen werden können. Insbesondere ist zu prüfen, bei welchen Vorhaben eigentlich überhaupt noch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Die Vorhabenträger und Planungsbehörden müssen zudem in die Lage versetzt werden, dass das gesamte Planungsverfahren einschließlich der Zwischenschritte zukünftig vollständig digital abgewickelt werden kann. In besonders dringlichen Fällen sollte auch das Instrumentarium einer Legislativ-Planung unmittelbar durch Landes- oder Bundesgesetz zukünftig verstärkt genutzt werden.

10. Kommunale Dienstleistungen für die Menschen umfassend digitalisieren

Die Kreise haben den Anspruch, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gleichermaßen nutzerfreundliche wie zeitgemäße Verwaltungsleistungen einfach und schnell anzubieten. Zugleich gestalten sie ihre Verwaltungen so um, dass sie wirtschaftlich, wirksam und modern arbeiten.

Vorangetrieben wurde und wird diese digitale Transformation unter anderem durch das Online-Zugangsgesetz (OZG) wie auch das Projekt der „Digitalen Modellregionen“. Damit die hierdurch gesetzten Impulse vertieft werden können und der eingeschlagene Weg fortgeführt werden kann, müssen die Arbeiten in den „Digitalen Modellregionen“ und im OZG-Umsetzungsprozess unter Anbindung der jeweiligen Fachverfahren eng verzahnt und allen Kommunen zugänglich gemacht werden. Zudem muss das Land die Kommunen bei der Umsetzung des OZG und anderer Digitalisierungsvorhaben weiterhin finanziell unterstützen. Um den Kommunen insoweit die gebotene Planungssicherheit zu vermitteln und den benötigten Gestaltungsspielraum zu eröffnen, sollte die bisherige Vielfalt an Förderprogrammen durch eine Digitalisierungspauschale aus zusätzlichen Mitteln zugunsten der kommunalen Gebietskörperschaften ersetzt werden.

Neben finanzieller Unterstützung sollten den Kommunen IT-Lösungen und Dienste nebst Support zentral angeboten werden, um mehr Kapazitäten und Gestaltungsspielräume zu schaffen und Bündelungseffekte und Vereinfachungen zu erreichen. Zugleich sollte das aktuelle Nebeneinander verschiedener (Landes-) Portale beim Angebot von Online-Leistungen, das Synergien und Nutzerfreundlichkeit sowie einen einheitlichen Rückkanal hemmt, aufgelöst werden. Weniger Portale und Plattformen erhöhen die Akzeptanz und verringern die Komplexität der Verwaltungsdigitalisierung. Stattdessen sollte eine vereinfachte, anwendungsorientierte Portalstruktur, die auch kommunale Webseiten entlasten kann, entwickelt werden. Perspektivisch sollte es nur ein (bundesweites) Portal geben, über das vorkonfiguriert und im Self-Service anpassbar alle Leistungen abgerufen werden können.

Mit Open-Source-Lösungen kann die Abhängigkeit von einzelnen Herstellern verringert und die digitale Souveränität der kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt werden. Damit noch mehr Kommunen auf Open-Source-Software setzen, sollte das Land die Kommunen gezielt unterstützen (Definition von Kriterien zur Integrität der Codes, Installation etc.) und rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, um Open-Source Software in die bestehenden IT-Infrastrukturen und Anwendungen einbetten zu können.

Mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung gerät die Informationssicherheit immer stärker in den Fokus. Cyberangriffe auf Kommunen und die aktuellen geopolitischen Verwerfungen in Europa machen deutlich, wie kritisch die Bedrohungslage ist. Umso wichtiger ist es, die bisherige Zusammenarbeit mit dem Land im Bereich der Informationssicherheit fortzuführen und zu vertiefen. Dazu muss das Land mehr Ressourcen bereitstellen, z. B. für eine „Cyber-Feuerwehr“ (Mobile Incident Response Team), die von einer Cyberattacke betroffene Kommunen im Bedarfsfall unterstützt.